



# Verfassung des Freistaates Frankfurt.

---

---

## Erster Abschnitt.

### Von der Regierungsform.

---

#### Art. 1.

Die Verfassung des Freistaats Frankfurt beruht auf den Grundsätzen der Volkshoheit und Volksvertretung. Die Volkshoheit steht der Gesamtheit der Staatsbürger zu.

#### Art. 2.

Alle Staatsgewalten gehen vom Volke aus und werden auf die verfassungsmäßig bestimmte Weise ausgeübt.

#### Art. 3.

Der Freistaat Frankfurt bildet einen selbstständigen Einzelstaat des deutschen Reichs.

---

## Zweiter Abschnitt.

### Grundrechtliche Bestimmungen.

---

#### Art. 4.

Staatsangehöriger ist Jeder, welchem kraft der bisherigen Gesetze das Heimathrecht in einer Gemeinde des Freistaats zusteht.

Die Gemeindeordnung wird die Bedingungen feststellen, unter welchen künftig die Eigenschaft eines Staatsangehörigen erworben wird.

FfmK

1

892

Art. 5.

Jeder Bürger einer Gemeinde des Freistaats ist Staatsbürger.

Art. 6.

Jeder Staatsbürger muß Bürger einer Gemeinde des Freistaates sein.

Art. 7.

Kein Staatsangehöriger kann zur Strafe seines Staatsbürgerrechts oder Gemeindebürgerrechts verlustig erklärt werden.

Art. 8.

Die Auswanderungsfreiheit darf nicht beschränkt, Abzugsgelder dürfen nicht erhoben werden.

Art. 9.

Vor dem Gesetze sind Alle gleich. Der Staat kennt keine Vorrechte der Geburt, der Personen, der Familien, der Religion, des Standes, des Ortes.

Vor dem Gesetze gilt kein Unterschied der Stände.

Der Adel als Stand ist aufgehoben.

Art. 10.

Alle Titel, sofern sie nicht ein Amt bezeichnen, mit welchem sie verbunden sind, sind aufgehoben.

Art. 11.

Der Staat darf keinen Orden gründen.

Kein Staatsangehöriger darf von einem andern Staate einen Orden annehmen, mit alleiniger Ausnahme der Militärpersonen, welchen von einem andern deutschen Staate für Tapferkeit gegen den äußeren Feind ein Orden verliehen wird.

Art. 12.

Die öffentlichen Ämter sind für alle Befähigten gleich zugänglich.

Ueber den Nachweis der Befähigung bestimmt das Staatsdienstgesetz.

Art. 13.

Die Wehrpflicht ist für Alle gleich.

Stellvertretung in der Wehrpflicht findet nicht statt.

Zimmerwährend soll im Freistaate allgemeine Bürgerwehr mit freier Wahl der Führer bestehen.

Die Ausübung des Waffenrechts und die Teilnahme an der Bürgerwehr wird durch gesetzliche Bestimmungen geregelt.

Art. 14.

Die Freiheit der Person ist unverletzlich.

Art. 15.

Die Verhaftung einer Person soll, außer im Falle der Ergreifung auf frischer That, nur geschehen kraft eines schriftlichen, den Beschuldigten sowie die Thatfachen, deren er beschuldigt wird, bestimmt bezeichnenden richterlichen Befehls.

Dieser Befehl muß dem zu Verhaftenden bei der Verhaftung vorgewiesen, und spätestens innerhalb der nächsten 24 Stunden demselben zugestellt werden.

Jeder Verhaftete ist in gleicher Frist nach seiner Verhaftung dem zuständigen Richter vorzuführen.

Art. 16.

Die Bestimmungen des Art. 15 finden nicht Anwendung auf die Fälle, wo die Polizeibehörde zur Unterstützung der Strafrechtspflege oder wegen Handlungen gegen die öffentliche Ordnung und Sicherheit eine Person in Verwahrung nimmt.

Die Polizeibehörde muß aber Jeden, den sie in Verwahrung genommen hat, im Laufe des folgenden Tages entweder freilassen oder der richterlichen Behörde übergeben.

Art. 17.

Jeder Verhaftete muß binnen 24 Stunden nach seiner Vorführung, jeder von der Polizeistelle einer Gerichtsbehörde Uebergebene muß binnen 24 Stunden nach dieser Uebergabe von dem zuständigen Richter, unter bestimmter Mittheilung der Anschuldigungsgründe, vernommen werden.

Art. 18.

Jeder Angeschuldigte soll gegen Leistung einer vom Richter angemessen zu bestimmenden Caution oder Bürgschaft der Haft entlassen werden, sofern nicht dringende Anzeichen eines schweren peinlichen Verbrechens gegen denselben vorliegen, welchenfalls die Bestimmung hierüber dem richterlichen Ermessen überlassen bleibt.

Uebermäßige Cautionen oder Bürgschaften sollen nicht gefordert, und auch eidliche Sicherheitsleistungen können zugelassen werden.

Art. 19.

Die für das Heerwesen erforderlichen Modificationen der in den Art. 15—18 enthaltenen Bestimmungen werden besonderen Gesetzen vorbehalten.

Art. 20.

Die Verhaftung einer Person wegen Verbindlichkeiten des bürgerlichen Rechts soll, in den Fällen, in welchen das Gesetz sie zuläßt, nur geschehen kraft eines schriftlichen, den zu Verhaftenden, so wie den Gegenstand der Verbindlichkeit bestimmt bezeichnenden richterlichen Befehls.

Dieser Befehl muß dem zu Verhaftenden bei der Verhaftung vorgewiesen, und spätestens innerhalb der nächsten 24 Stunden demselben zugestellt werden.

Art. 21.

Niemand darf seinem ordentlichen Richter entzogen werden.

Ausnahmegerichte und außerordentliche Commissionen sollen nie stattfinden.

Art. 22.

Die Wohnung ist unverleglich.

Während der Nacht hat Niemand das Recht, in dieselbe einzudringen, außer in Fällen einer Feuer- oder Wassernoth, einer Lebensgefahr oder eines aus dem Innern der Wohnung hervorgegangenen Ansehens.

Bei Tage kann wider den Willen des Bewohners Niemand eindringen, außer in Folge einer in amtlicher Eigenschaft ihm gesetzlich beigelegten Befugniß, oder eines ihm von einer gesetzlich dazu ermächtigten Behörde erteilten schriftlichen Auftrags.

Art. 23.

Eine Hausfuchung ist nur zulässig:

- 1) kraft eines schriftlichen, deren Grund und Zweck angehenden richterlichen Befehls, welcher dem Betheiligten vorgezeigt und sofort oder innerhalb der nächsten 24 Stunden zugestellt werden soll;
- 2) im Falle der Verfolgung auf frischer That durch den gesetzlich berechtigten Beamten;
- 3) in den Fällen und Formen, in welchen das Gesetz ausnahmsweise bestimmten Beamten auch ohne richterlichen Befehl dieselbe gestattet.

Die Hausfuchung muß, wenn thunlich, mit Zuziehung von Hausgenossen erfolgen.

Die Unverletzlichkeit der Wohnung ist kein Hinderniß der Verhaftung eines gerichtlich Verfolgten.

Art. 24.

Das Briefgeheimniß ist gewährleistet.

Die bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in Kriegsfällen nothwendigen Ausnahmen sind durch die Gesetzgebung festzustellen.

Das Gesetz bezeichnet die Beamten, welche für die Verletzung des Geheimnisses der der Post anvertrauten Briefe verantwortlich sind.

Art. 25.

Die Beschlagnahme von Briefen und Papieren darf, außer bei einer Verhaftung oder Hausfuchung, nur kraft eines schriftlichen, deren Grund und Zweck angehenden richterlichen Befehls vorgenommen werden, welcher dem Betheiligten vorgezeigt und sofort oder innerhalb der nächsten 24 Stunden zugestellt werden soll.

Art. 26.

Im Falle einer widerrechtlich verfügten oder verlängerten Gefangenschaft wie im Falle einer widerrechtlich vorgenommenen Hausfuchung oder Beschlagnahme von Briefen und Papieren ist der Schuldige und nöthigenfalls der Staat dem Verletzten zur Genugthuung und Entschädigung verpflichtet.

Art. 27.

Jede von dem Gesetz nicht erlaubte Strenge oder Verschärfung bei der Gefangennehmung oder Gefangenhaltung oder Urtheilsvollziehung ist strafbar.

Art. 28.

Das Gesetz wird Bestimmungen darüber treffen, daß jeder Verhaftete den dazu bezeichneten Gemeindebeamten oder Gerichtspersonen oder den von diesen dazu ermächtigten Familienangehörigen und Freunden des Verhafteten auf Verlangen vorgestellt werden müsse, wenn und auf so lange nicht ein ausdrücklicher Beschluß des zuständigen Gerichts ausnahmsweise die abgeforderte einsame Haft verfügt hat.

Art. 29.

Kein Staatsangehöriger darf einem andern Staate zur Untersuchung oder Bestrafung ausgeliefert werden.

Art. 30.

Niemand darf wider seinen Willen begnadigt werden.

Art. 31.

Die Todesstrafe, ausgenommen wo das Kriegrecht sie vorschreibt, sowie die Strafen des Französischens, der Brandmarkung und der körperlichen Züchtigung sind und bleiben abgeschafft.

Art. 32.

Jeder Staatsangehörige hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern.

Die Pressfreiheit darf unter keinen Umständen und in keiner Weise durch vorbeugende Maßregeln, namentlich Censur, Concessionen, Sicherheitsbestellungen, Staatsauflagen, Beschränkungen der Druckereien oder des Buchhandels, Postverbote oder andere Hemmungen des freien Verkehrs beschränkt, suspendirt oder aufgehoben werden.

Vergehen oder Verbrechen, welche durch die Presse verübt werden, unterliegen den allgemeinen Strafgesetzen.

Art. 33.

Jeder Staatsangehörige hat volle Glaubens- und Gewissensfreiheit.

Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Ueberzeugung zu offenbaren, oder sich irgend einer Religionsgesellschaft anzuschließen.

Art. 34.

Jeder Staatsangehörige ist unbeschränkt in der gemeinsamen häuslichen oder öffentlichen Uebung seiner Religion.

Verbrechen oder Vergehen, welche bei Ausübung dieser Freiheit begangen werden, sind nach dem Gesetze zu bestrafen.

Art. 35.

Durch das religiöse Bekenntniß wird der Genuß der bürgerlichen oder staatsbürgerlichen Rechte weder bedingt noch beschränkt. Den staatsbürgerlichen Pflichten darf dasselbe keinen Abbruch thun.

Art. 36.

Niemand soll zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit gezwungen werden.

Niemand braucht die Ruhetage irgend einer Religionsgesellschaft zu feiern.

Die allgemeinen Ruhetage bestimmt das bürgerliche Gesetz.

Der Sonntag ist ein allgemeiner Ruhetag.

Art. 37.

Die Formel des Eides lautet: „Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe.“

Art. 38.

Zur Eingehung der Ehe ist nur das Vorhandensein und die Erfüllung der in dem Civilrecht vorgeschriebenen Bedingungen erforderlich. Namentlich kann dazu die Bewilligung einer Verwaltungsbehörde, oder der Nachweis eines Vermögensbestandes oder selbstständigen Berufes oder eine Sicherheitsleistung nicht verlangt werden, unbeschadet der Rechte der Gemeinden bei Aufnahmen in den Gemeindeverband.

Besondere Bestimmungen in den Fällen der Wehrpflicht bleiben vorbehalten.

Art. 39.

Die bürgerliche Gültigkeit der Ehe ist nur von der Vollziehung des Civilactes abhängig.

Die kirchliche Trauung kann nur nach der Vollziehung des Civilactes stattfinden.

Die Strafen gegen diejenigen, welche dieser Bestimmung zuwider eine kirchliche Trauung vollziehen, bestimmt das G. G. b. G.

Art. 40.

Die Religionsverschiedenheit ist kein bürgerliches Ehehinderniß.

Art. 41.

Die Standesbücher werden von der bürgerlichen Behörde geführt.

Art. 42.

Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.

Art. 43.

Es steht einem Jeden frei, seinen Beruf zu wählen und sich für denselben auszubilden, wie und wo er will.

Art. 44.

Jeder hat das Recht, sich mit Bitten und Beschwerden schriftlich an die Behörden des Staates und der Gemeinden, an den Volksrath und an den Regierungsrath zu wenden.

Dieses Recht kann sowohl von Jedem einzeln, als von Mehreren vereint, und von Körperschaften und Gemeinden ausgeübt werden.

Abweisende Verfügungen des Regierungsraths und der Verwaltungsstellen müssen mit Gründen versehen seyn.

Art. 45.

Jeder hat das Recht, öffentliche Beamte wegen amtlicher Handlungen, durch welche er sich in seinen Rechten verletzt glaubt, gerichtlich zu verfolgen. Der vorgängigen Genehmigung einer Behörde bedarf es dazu nicht.

Art. 46.

Die Staatsgenossen haben das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln; einer besondern Erlaubniß dazu bedarf es nicht.

Volkssversammlungen unter freiem Himmel können bei dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit verboten werden.

Art. 47.

Die Staatsgenossen haben das Recht, Vereine zu bilden. Dieses Recht soll durch keine vorbeugende Maßregel beschränkt werden.

Art. 48.

Die Bestimmungen über Petitionsrecht, Vereins- und Versammlungsrecht (Art. 44. 46. 47.) finden auf die bewaffnete Macht Anwendung, insoweit die militärischen Disciplinavorschriften nicht entgegenstehen.

Art. 49.

Das Eigenthum ist unverleglich.

Art. 50.

Eine Enteignung kann nur aus Rücksichten des gemeinen Besten, nur auf Grund eines Gesetzes und gegen gerechte Entschädigung vorgenommen werden. Die Forderung der Entschädigung, wenn sie streitig wird, ist Rechtsache.

Art. 51.

Das geistige Eigenthum soll nach den Vorschriften der Reichsgesetzgebung geschützt werden.

Art. 52.

Jeder Grundeigenthümer kann seinen Grundbesitz unter Lebenden oder von Todeswegen ganz oder theilweise veräußern.

Das Recht, für die todte Hand Liegenschaften zu erwerben, oder zu Gunsten der todten Hand darüber zu verfügen, kann durch die Gesetzgebung beschränkt werden.

Art. 53.

Die aus dem guts- und schutzherrlichen Verbands fließenden persönlichen Abgaben und Leistungen sind ohne Entschädigung aufgehoben; es fallen damit auch die Gegenleistungen und Lasten weg, die dem bisher Berechtigten dafür oblagen.

Art. 54.

Alle auf Grund und Boden haftenden Abgaben und Leistungen, insbesondere die Zehnten, sind ablösbar.

Es soll fortan kein Grundstück mit einer unablösbaren Abgabe oder Leistung belastet werden.

Art. 55.

Im Grundeigenthum liegt die Berechtigung zur Jagd auf eigenem Grund und Boden.

Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden, Jagddienste, Jagdrohnden und andere Leistungen für Jagdzwecke sind ohne Entschädigung aufgehoben.

Nur ablösbar jedoch ist die Jagdgerechtigkeit, welche erweislich durch einen lästigen mit dem Eigenthümer des belasteten Grundstücks abgeschlossenen Vertrag erworben ist.

Die Ausübung des Jagdrechtes aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und des gemeinen Wohls zu ordnen, bleibt der Gesetzgebung vorbehalten.

Die Jagd auf fremdem Grund und Boden darf in Zukunft nicht wieder als Grundgerechtigkeit bestellt werden.

Art. 56.

Die Familien-Fideicommissie erlöschen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Errichtung neuer Familien-Fideicommissie oder die Vergrößerung bestehender ist untersagt.

Art. 57.

Aller Lehensverband ist aufzuheben. Die Ausführungsweise bleibt der Gesetzgebung vorbehalten.

Art. 58.

Die Strafe der Vermögenseinziehung soll nicht stattfinden.

Art. 59.

Eine Steuer kann nur kraft eines Gesetzes ausgeschrieben oder erhoben werden.

Art. 60.

Die Besteuerung zu Staats- und Gemeinde-Zwecken soll immer so geordnet werden, daß die Bevorzugung einzelner Stände, Personen oder Güter nicht stattfindet.

---

## Dritter Abschnitt.

### Von den Staatsgewalten.

---

Art. 61.

Die Ausübung der gesetzgebenden Gewalt ist dem Volksrathe, die der vollziehenden Gewalt dem Regierungsrathe, die der richterlichen Gewalt den Gerichten übertragen.

Art. 62.

In Einer Person dürfen nicht vereinigt seyn:

- 1) eine Stelle der Verwaltung und des Richteramtes,
- 2) zwei Stellen der Verwaltung oder des Richteramtes, von denen die eine zu der andern im Verhältnisse der Unterordnung steht.

Art. 63.

In keiner Staatsbehörde, mit Ausnahme des Volksrathes, können gleichzeitig seyn:

- 1) Verwandte in auf- und absteigender Linie,
- 2) Stiefvater und Stiefsohn,
- 3) Schwiegervater und Schwiegersohn,
- 4) Brüder,
- 5) Schwäger, und Männer, deren Ehefrauen Schwestern sind,
- 6) Oheim und Nefte durch Blutsverwandtschaft.

Es macht in den Fällen 2, 3 und 5 keinen Unterschied, ob die Ehe noch fort dauert oder nicht.

Art. 64.

Kein Mitglied einer Staatsbehörde und kein Beamter des Staates darf von einem andern Staate ein Amt, einen Gehalt, oder ein Geschenk annehmen. Der Uebertreter dieses Verbotes ist seiner Stelle verlustig.

Art. 65.

Niemand, der ein Amt in einem andern Staate bekleidet, kann Mitglied des Volksrathes oder des Regierungsrathes oder eines Gerichtes werden, wenn er nicht seine Anstellung im andern Staate aufgibt.

Art. 66.

Alle Mitglieder des Regierungsrathes haben bei ihrem Amtsantritte folgenden Eid in einer öffentlichen Sitzung des Volksrathes zu leisten:

Ich schwöre, die Rechte des Volkes und der Bürger zu achten, die Verfassung zu wahren, die Gesetze zu vollziehen, die öffentliche Wohlfahrt zu fördern und das mir übertragene Amt treu zu verwalten. So wahr mir Gott helfe.

Art. 67.

Alle Beamte der vollziehenden Gewalt leisten den nämlichen Eid (Art. 66) vor dem Regierungsrathe, wenn das Gesetz nicht eine andere Behörde mit der Abnahme des Eides beauftragt.

Art. 68.

Der Eid der Richter lautet:

Ich schwöre, die Rechte des Volkes und der Bürger zu achten, die Verfassung zu wahren, die Gesetze gewissenhaft anzuwenden, unparteiisch Recht zu sprechen und das mir übertragene Amt treu zu verwalten. So wahr mir Gott helfe.

Die Richter leisten diesen Eid vor dem Regierungsrath.

Ueber die eidliche Verpflichtung der übrigen Beamten der richterlichen Gewalt bestimmt das Gesetz.

---

## **Vierter Abschnitt.**

### **V o n d e m V o l k s r a t h e**

---

#### **Erste Abtheilung.**

**Zusammensetzung und Wahl des Volksrathes.**

Art. 69.

Der Volksrath besteht aus sechs und neunzig Abgeordneten.

Art. 70.

Diese werden durch unmittelbare Wahl in geheimer Abstimmung ernannt.

Art. 71.

Es werden zwei Wahlbezirke gebildet: der der Stadtgemeinde und der der vereinigten Landgemeinden.

Art. 72.

Die Stadtgemeinde wählt achtzig, die vereinigten Landgemeinden wählen sechszehn Abgeordnete.

Art. 73.

Wähler ist jeder großjährige Staatsbürger an dem Orte, wo er im Gemeindebürgerrecht steht und in das Bürgerbuch eingetragen ist.

Ist er Bürger mehrerer Gemeinden, so darf er nur in einer stimmen und muß vor dem Wahl- tage sich darüber erklären, in welcher Gemeinde er sein Stimmrecht ausüben will.

Art. 74.

Von der Berechtigung zu wählen ausgeschlossen ist:

- 1) wer unter gerichtlich angeordneter Pflegschaft steht;
- 2) wem durch rechtskräftiges Erkenntniß oder als gesetzliche Folge einer Strafe der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist, sofern er in diese Rechte nicht wieder eingesetzt worden. Verurtheilungen wegen politischer Verbrechen und Vergehen schließen nicht aus.

Art. 75.

Vor der Wahl werden Verzeichnisse der Wahlberechtigten aufgestellt. Die Einrichtung dieser Verzeichnisse und die Bildung der Wahlbehörden wird durch ein Gesetz bestimmt.

Art. 76.

Der Regierungsrath hat die Wahlen im Laufe des Monats October anzuordnen und deren Ergebnis bekannt zu machen.

Art. 77.

Wählbar ist jeder Wähler, der das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat, ohne Rücksicht auf den Wahlbezirk, dem er angehört, so daß Bürger der Stadtgemeinde in dem Landbezirke und Bürger der Landgemeinden in der Stadt gewählt werden können.

Art. 78.

Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, vorausgesetzt, daß die Anzahl dieser Stimmen nicht weniger als den vierten Theil der Abstimmenden des Wahlbezirks beträgt. Wird wegen eines Mangels in dieser Beziehung eine zweite Abstimmung erforderlich, so genügt bei dieser relative Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Art. 79.

Ueber die Gültigkeit der Wahlen erkennt der Volksrath allein.

Art. 80.

Ist ein Bürger in beiden Wahlbezirken ernannt, so hat er dem Volksrathe zu erklären, welche der beiden Wahlen er annehme. Unerblich diese Erklärung, so steht dem Volksrathe selbst die Entscheidung zu.

Art. 81.

In dem Wahlbezirke, dessen Wahl für ungültig erklärt oder nicht angenommen worden ist, wird durch den Regierungsrath eine neue Wahl angeordnet. Eben so wenn im Laufe des Sitzungsjahres eine Abgeordnetenstelle erledigt wird. Fällt die Erledigung in die letzten drei Monate, so entscheidet der Volksrath, ob eine neue Wahl stattfinden soll.

Art. 82.

Tritt nach der Wahl eines Abgeordneten einer der Gründe ein, welche ihn nach Art. 74—77 von der Wählbarkeit ausgeschlossen haben würden, so erlischt seine Eigenschaft als Abgeordneter.

Art. 83.

Der Volksrath wird jährlich vollständig erneuert. Seine Mitglieder sind stets wieder wählbar.

Art. 84.

Die Abgeordneten vertreten die Gesamtheit der Staatsangehörigen, nicht den Bezirk, in welchem sie erwählt sind. Sie können durch Aufträge oder Vorschriften ihrer Wähler nicht gebunden werden.

Art. 85.

Die Abgeordneten dürfen wegen Äußerungen und Abstimmungen in der Versammlung oder deren Ausschüssen an keinem Orte außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen oder zur Rede gestellt werden.

Art. 86.

Kein Abgeordneter darf ohne Bewilligung des Volksrathes wegen strafrechtlicher Anschulldigung verhaftet werden, ausgenommen in dem Fall der Ergreifung auf frischer That, wo die nachträgliche Genehmigung des Volksrathes unverzüglich einzuholen ist.

## Zweite Abtheilung.

### Sitzungen und Verhandlungen des Volksrathes.

Art. 87.

Der Volksrath tritt am ersten Montag des November, Vormittags zehn Uhr, kraft eigenen Rechts zusammen. Die folgenden Sitzungen werden durch seinen Vorsitzer angeordnet.

Art. 88.

Die Sitzungen des Volksrathes sind öffentlich. Nur ausnahmsweise können sie durch Beschluß der Versammlung in nicht öffentliche verwandelt werden.

Art. 89.

Der Volksrath kann nur dann beschließen, wenn wenigstens zwei Drittheile der Abgeordneten anwesend sind. Er faßt seine Beschlüsse durch absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Art. 90.

Alle Mitglieder des Regierungsrathes haben das Recht, den Sitzungen des Volksrathes beizuwohnen, und an den Verhandlungen Theil zu nehmen.

Der Regierungsrath kann seine Anträge durch besonders Bevollmächtigte aus seiner Mitte oder aus der Zahl der Staatsbeamten vertreten lassen. Der Regierungsrath ist verpflichtet, auf Verlangen des Volksrathes Bevollmächtigte in dessen Sitzungen zur Ertheilung etwa nöthiger Auskunft zu senden.

Den Mitgliedern und den Bevollmächtigten des Regierungsrathes muß jederzeit auf ihr Verlangen das Wort ertheilt werden.

Sind die Mitglieder des Regierungsraths oder Bevollmächtigten zugleich Abgeordnete im Volksrath, so nehmen sie auch an dessen Beschlüssen Theil.

Art. 91.

Vorsitzer des Volksrathes oder Stellvertreter dieses Vorsizers kann ein Mitglied des Regierungsrathes nicht seyn.

Art. 92.

Jedermann kann schriftliche Eingaben an den Volksrath richten (Art. 44). Der Eintritt von Deputationen in die Sitzung zur Ueberreichung von Zuschriften ist unstatthaft.

Art. 93.

Die Form seiner Beratungen und die Mittel zur Handhabung der innern Ordnung bestimmt der Volksrath selbst durch seine Geschäftsordnung.

### Dritte Abtheilung.

#### Zuständigkeit des Volksrathes.

Art. 94.

Der Volksrath beschließt die Gesetze und übersendet sie dem Regierungsrathe zur Verkündung und Vollziehung.

Art. 95.

Das Recht, Gesetze zu beantragen, steht dem Regierungsrathe und jedem Mitgliede und Ausschuss des Volksrathes zu.

Art. 96.

Geht der Antrag aus dem Volksrathe hervor, so kann dieser nach Gutfinden entweder den Regierungsrath ersuchen, ihm einen Gesetzentwurf vorzulegen, oder das Gesetz selbst ausarbeiten und sogleich beschließen.

Art. 97.

Die von dem Regierungsrathe beantragten Gesetze kann der Volksrath annehmen, verwerfen und verändern.

Der Regierungsrath kann die von ihm ausgehenden Anträge zurückziehen, so lange der Volksrath nicht endgültig darüber beschlossen hat.

Art. 98.

Ist ein von dem Regierungsrath beantragtes Gesetz von dem Volksrath unverändert angenommen, so muß es der Regierungsrath binnen zwanzig Tagen nach der ihm gewordenen Mittheilung verkünden. Läßt der Regierungsrath diese Frist verstreichen, so wird das Gesetz von dem Volksrath durch seinen Präsidenten verkündet, vorbehaltlich der Verantwortlichkeit des Regierungsrathes.

Art. 99.

Jedes andere ihm zum Vollzug überwiesene Gesetz muß der Regierungsrath entweder binnen zwei Monaten seit dem Empfang desselben mit seinen Erinnerungen an den Volksrath zurückgeben oder binnen weiterer zwanzig Tage verkünden.

Art. 100.

Läßt der Regierungsrath beide Fristen verstreichen, ohne innerhalb der ersten von seinem Erinnerungsrechte Gebrauch zu machen und ohne das Gesetz zu verkünden, so kann der Volksrath die Verkündung durch seinen Präsidenten bewirken und den Regierungsrath zur Verantwortung ziehen.

Art. 101.

Werden die von dem Regierungsrathe rechtzeitig gemachten Erinnerungen von dem Volksrathe zurückgewiesen, so kann der Regierungsrath die Verkündung des Gesetzes verschieben, bis ein neuer Volksrath zusammengetreten ist und eine nochmalige Prüfung vorgenommen hat.

Art. 102.

In der Gestalt, in welcher der neue Volksrath hierauf das Gesetz beschließt, muß dasselbe von dem Regierungsrathe binnen zwanzig Tagen seit dem Empfange desselben verkündet werden; sonst erfolgt die Verkündung durch den Volksrath, vorbehaltlich der Verantwortlichkeit des Regierungsrathes. Letzteres gilt auch dann, wenn der Regierungsrath ein von dem Volksrathe des vorigen Jahres beschlossenes Gesetz, dessen Verkündung er gemäß Art. 101. verschoben hat, dem neuen Volksrathe nicht binnen zwanzig Tagen nach dessen Zusammentritt zur erneuerten Berathung vorgelegt hat.

Art. 103.

Der Volksrath beschließt insbesondere die Gesetze

- 1) über die Steuern und Abgaben, so wie über die Erhebungsweise derselben,
- 2) über den jährlichen Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben,
- 3) über die vergleichende Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben eines verfloffenen Jahres im Verhältnisse zu dessen Voranschlag (Rechnungsgesetz),
- 4) über die Aufnahme von Staatsanlehen,
- 5) über das Münzwesen. Das Münzrecht steht ausschließlich dem Staate zu und kann Niemanden verkehren werden.
- 6) über die bewaffnete Macht.

Art. 104.

Dem Volksrathe ist ferner übertragen:

- 1) die Genehmigung der Staatsverträge;
- 2) die Einwilligung zur Veräußerung und Erwerbung von Staatsgütern;
- 3) die Aufsicht über den gesammten Staatshaushalt. Der Volksrath kann alle Staatsrechnungen durch Ausschüsse einsehen lassen, und von dem Regierungsrathe Auskunft über alle Gegenstände der Verwaltung verlangen.
- 4) das Recht der Anklage des Regierungsraths, seiner Mitglieder und anderer Staatsbeamten. Ein Gesetz wird die Fälle und die Form solcher Anklagen bestimmen.
- 5) die Ertheilung des Staatsbürgerrechts an Nichtdeutsche (Naturalisation);
- 6) die Verfügung auf Beschwerden Einzelner wegen Verletzung verfassungsmäßiger Rechte

durch eine Behörde. Doch bleibt es dem, welcher sich für verletzt hält, unbenommen, auch die Hilfe der Gerichte in Anspruch zu nehmen. (Art. 45.);

- 7) das Begnadigungsrecht, wenn gegen ein Mitglied des Regierungsraths oder gegen einen Staatsbeamten wegen Amtsvergehen Strafe erkannt ist, unter Beobachtung der Bestimmung des Art. 30.;
- 8) das Recht, vollständige oder theilweise Amnestie zu gewähren.

Art. 105.

Der Volksrath ernennt auf die Dauer des Sitzungsjahres einen Ausschuss von zehn seiner Mitglieder mit der Ermächtigung, außerordentliche oder im Voranschlage nicht einzeln aufgeführte Ausgaben innerhalb des allgemein festgestellten Betrags zu bewilligen.

Art. 106.

Der Volksrath kann die Untersuchung thatsächlicher Verhältnisse durch Ausschüsse vornehmen lassen. Bedürfen diese Ausschüsse der Auskunftszuweisung oder Mitwirkung von Behörden, so sind letztere durch den Regierungsrath hierzu anzuweisen.

---

## Fünfter Abschnitt.

### Von dem Regierungsrathe.

---

Art. 107.

Die vollziehende Gewalt und die Staatsverwaltung ist einem Regierungsrathe von sieben Mitgliedern übertragen.

Art. 108.

Die Mitglieder des Regierungsraths werden von dem Volke durch unmittelbare Wahl in geheimer Abstimmung ernannt.

Art. 109.

Für die Erwählung des Regierungsraths bildet der Freistaat nur Einen Wahlbezirk. Die Wahl sämmtlicher Mitglieder des Regierungsrathes erfolgt durch Eine Wahlhandlung.

Art. 110.

Wähler ist jeder großjährige Staatsbürger an dem Orte, wo er im Gemeindebürgerrechte steht, und in das Bürgerbuch eingetragen ist.

Ist er Bürger mehrerer Gemeinden, so darf er nur in Einer stimmen, und muß vor dem Wahltag sich darüber erklären, in welcher Gemeinde er sein Stimmrecht ausüben will.

Art. 111.

Die Berechtigung zu wählen steht denjenigen nicht zu, welche der Artikel 74 ausschließt.

Art. 112.

Vor der Wahl werden Verzeichnisse der Wahlberechtigten aufgestellt. Die Einrichtung dieser Verzeichnisse und die Bildung der Wahlbehörden wird durch ein Gesetz bestimmt.

Art. 113.

Der Regierungsrath hat die Wahlen im Laufe des Monats August anzuordnen.

Art. 114.

Wählbar ist jeder Wähler, der das fünf und zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat.

Art. 115.

Zu einer gültigen Wahl ist die absolute Mehrheit aller Abstimmenden erforderlich. Ergiebt sich solche Mehrheit in der ersten Abstimmung für Einzelne nicht, so wird eine zweite Wahl vorgenommen. Wird auch in dieser eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so erfolgt eine dritte Abstimmung, in welcher die relative Mehrheit genügt.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Art. 116.

Mitgliedern des Regierungsraths ist es nicht gestattet, den Beruf eines Sachwalters oder Notars auszuüben.

Art. 117.

Staatsdiener, welche die Wahl in den Regierungsrath annehmen, geben dadurch ihr Amt auf.

Art. 118.

Tritt nach der Wahl eines Mitgliedes des Regierungsrathes einer der Gründe ein, welche nach Art. 111 und 114 von der Wählbarkeit ausgeschlossen haben würden, so verliert dieses Mitglied seine Stelle.

Art. 119.

Die Amtsdauer des Regierungsrathes ist auf fünf Jahre festgesetzt. Der Antritt des Amtes erfolgt regelmäßig am ersten September des Wahljahres.

Art. 120.

Tritt eine Erledigung während der vier ersten Amtsjahre ein, so wird zu einer neuen Wahl für die noch übrige Amtszeit geschritten. Fällt eine Erledigung in das letzte der fünf Jahre, so bestimmt der Volksrath, ob eine neue Wahl vorgenommen werden solle oder nicht.

Art. 121.

Die Mitglieder des Regierungsrathes sind nach Beendigung ihrer Amtsdauer oder nach ihrem Ausscheiden immer wieder wählbar.

Art. 122.

Der Regierungsrath verkündet die Gesetze; er vollzieht dieselben und erläßt die nöthigen Vollzugsverordnungen.

Art. 123.

Der Regierungsrath ernennt diejenigen richterlichen und Verwaltungsbeamten, deren Anstellung nicht verfassungsmäßig oder gesetzlich entweder dem Volke vorbehalten oder andern Staatsbehörden übertragen ist.

Art. 124.

Der Regierungsrath hat die Oberaufsicht über die Rechtspflege, übt das Begnadigungsrecht außer in Fällen des Artikels 104, Nr. 7, gibt den Verwaltungsstellen alle Anleitungen, führt die Aufsicht über das Unterrichts- und Erziehungswesen, und handhabt die allgemeinen Staatsgesetze in Beziehung auf die Religionsgesellschaften.

Art. 125.

Der Regierungsrath leitet die bewaffnete Macht und beedigt sie auf Beobachtung und Schutz der Verfassung.

Art. 126.

Der Regierungsrath wahrt die Verhältnisse des Freistaates zu dem deutschen Reiche und zu andern Staaten. Soweit hierbei nicht lediglich Anordnungen der Reichsgewalt zu befolgen sind, hat der Regierungsrath den Beschluß oder die Ermächtigung von dem Volksrathe einzuholen.

Art. 127.

Der Regierungsrath legt dem Volksrathe den jährlichen Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben und die dazu gehörenden Gesetzentwürfe vor.

Art. 128.

Der Regierungsrath soll dem Volksrathe von Zeit zu Zeit einen Gesamtbericht über den Zustand des Freistaates geben, und damit den Vorschlag zu solchen Maßregeln verbinden, die er für das Gedeihen der öffentlichen Verhältnisse nützlich erachtet.

Art. 129.

Für die einzelnen Zweige der Staatsverwaltung werden Abtheilungen eingerichtet, deren Leitung einzelne Mitglieder des Regierungsrathes übernehmen. Die Abtheilungen stehen unter dem Regierungsrathe.

Das Gesetz bestimmt die Zahl und den Wirkungskreis dieser Abtheilungen.

Die Einrichtung und die Obliegenheiten der unter den Abtheilungen stehenden Verwaltungsämter und andern Behörden, sowie die Besoldungs-Verhältnisse werden durch das Gesetz geregelt.

Art. 130.

Gelberhebungen und Auszahlungen aus den öffentlichen Kassen können nur gegen Anweisungen erfolgen, die auf den gesetzlichen Beschlüssen beruhen.

Der Volksrath ernennt auf fünf Jahre Rechnungs-Bevollmächtigte zu den einzelnen Abtheilungen des Regierungsrathes sowie zu den Verwaltungsämtern, bei welchen das Gesetz dieses bestimmt. Wählbar ist jeder großjährige in das Bürgerbuch seiner Gemeinde eingetragene Staatsbürger, welchem keiner der Ausschließungs-Gründe des Art. 74 entgegen steht. Die Rechnungsbevollmächtigten haben den Auftrag, die Verwaltung der Einnahmen und die Ausgaben des Staates nach Maßgabe der geneh-

migten Voranschläge und der sonstigen Bewilligungen zu überwachen. Ohne ihre Gegenzeichnung kann keine der obgedachten Anweisungen vollzogen werden.

Art. 131.

Zur Prüfung der Staats- und Gemeinderrechnungen wird ein Rechnungshof eingesetzt. Das Gesetz bestimmt das Nähere.

Art. 132.

Der Regierungsrath wählt aus seiner Mitte immer auf Ein Jahr, welches von dem ersten September an gerechnet wird, einen Präsidenten und einen Vicepräsidenten. Die nämlichen Personen sind auch nach Ablauf des Jahres stets wieder wählbar.

Art. 133.

Alle Mitglieder des Regierungsrathes erhalten eine Geldentschädigung, welche durch das Gesetz bestimmt wird.

Art. 134.

Der Regierungsrath und dessen einzelne Mitglieder sind dem Volksrathe verantwortlich. Ein Gesetz wird die rechtlichen Wirkungen dieser Verantwortlichkeit und die Formen, in welchen sie zur gerichtlichen Geltung gebracht werden kann, bestimmen.

---

## Sechster Abschnitt.

### Von der richterlichen Gewalt.

---

Art. 135.

Die richterliche Gewalt ist den Gerichtshöfen und Richtern übertragen. Sie ist getrennt von der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt.

Art. 136.

Die richterliche Gewalt wird selbstständig von den Gerichten geübt.

Art. 137.

Weder die gesetzgebende noch die vollziehende Gewalt darf Richtersprüche für nichtig erklären.

Art. 138.

Keiner dieser Gewalten steht ein Einfluß auf die Rechtsprechung über den besonderen Fall zu. Die Richter dürfen vor Erlassung eines Urtheils nicht die Ansicht einer andern Staatsgewalt einholen.

Art. 139.

Die Gerichtsbehörden dürfen nicht allgemeine Anordnungen über das Recht und die Rechtspflege erlassen.

Art. 140.

Das Gerichtsverfahren soll öffentlich und mündlich seyn.

Ausnahmen von der öffentlichen Verhandlung bestimmt im Interesse der Sittlichkeit das Gesetz.

Art. 141.

In Strassachen gilt der Anklageproceß mit Staatsanwaltschaft.

Schwurgerichte sollen jedenfalls in schwereren Strassachen und bei allen politischen und solchen Preßvergehen, welche von Staatswegen verfolgt werden, urtheilen.

Art. 142.

Kein Angeklagter soll genöthigt werden, sich selbst zu beschuldigen und Zeugniß wider sich zu geben.

Art. 143.

In Strassachen darf der Richter über keine andere Beschuldigung erkennen, als über die aus der Anklage selbst hervorgehende.

Art. 144.

Es soll keinen privilegierten Gerichtsstand der Personen oder Güter geben.

Die Militärgerichtsbarkeit ist auf die Aburtheilung militärischer Verbrechen und Vergehen so wie der Militär-Disciplinar-Vergehen zu beschränken, vorbehaltlich der Bestimmungen für den Kriegszustand.

Auch auf das Verfahren vor den Militärgerichten finden die Bestimmungen über öffentliches und mündliches Verfahren, Anklageproceß und Schwurgerichte Anwendung.

Art. 145.

Alle gerichtliche Urtheile und Verfügungen werden im Namen des Freistaates Frankfurt erlassen und vollzogen.

Art. 146.

Jedes Urtheil muß mit Gründen versehen sein und in öffentlicher Sitzung verkündet werden.

Art. 147.

Die Gerichte können bei der Entscheidung des einzelnen Falles auch die Verfassungsmäßigkeit der Gesetze oder Verordnungen, die zu Anwendung kommen sollen, prüfen und darüber für den besondern Fall mit erkennen.

Art. 148.

Die bürgerliche Rechtspflege soll in Sachen besonderer Berufserfahrung durch sachkundige, von den Berufsgenossen frei gewählte Richter geübt oder mitgeübt werden. Es ist ein Handelsgericht und ein Gewerbegericht einzusetzen.

Art. 149.

Rechtspflege und Verwaltung sind getrennt und von einander unabhängig.

Die Verwaltungsrechtspflege hört auf.

Ueber alle Rechtsverletzungen, sowie über Kompetenzconflikte zwischen den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden entscheiden die Gerichte.

Den Polizeibehörden und andern Verwaltungsämtern soll keine Strafgerichtsbarkeit zustehen.

Art. 150.

Strafen kann nur das Gesetz bestimmen. Es ist untersagt, sie mittelst bloßer Verwaltungsordnungen festzusetzen, wenn nicht das Gesetz ausdrückliche Ermächtigung dazu ertheilt.

Art. 151.

Die Polizeibehörden und andere Verwaltungsämter dürfen niemals unter Androhung besonderer, von ihnen selbst ausgehenden Strafen der Gesamtheit oder Einzelnen vorschreiben, eine Handlung vorzunehmen oder zu unterlassen. Sie dürfen nur das vorhandene Strafgesetz auf den Fall, daß die Handlung vorgenommen oder unterlassen werde, in Erinnerung bringen.

[Art. 152.

Die Richter, sowie die Mitglieder der Staatsanwaltschaft werden von dem Volksrath auf Vorschlag des Regierungsrathes auf Lebenszeit ernannt.

Der Volksrath kann den Vorschlag des Regierungsrathes ablehnen. In diesem Falle hat letzterer einen weiteren Vorschlag zu machen.

Art. 153.

Die Bestimmung des vorhergehenden Artikels findet jedoch keine Anwendung auf Ergänzungsrichter und Hilfsrichter, so wie auf diejenigen Bürger, welche von ihren Berufsgenossen nach Art. 148 gewählt werden.

Art. 154.

Alle Gehalte der Mitglieder des Richterstandes und seiner Hilfsbeamten werden durch das Gesetz bestimmt.

Ausgenommen sind die Vergütungen an diejenigen Beamten, welche auf Tagegeld gesetzt sind.

Art. 155.

Kein Richter und kein Mitglied der Staatsanwaltschaft darf von dem Staate persönliche Gehaltszulagen oder sonstige Gratificationen erhalten.

Art. 156.

Kein Richter und kein Mitglied der Staatsanwaltschaft darf, außer durch Urtheil und Recht, von seinem Amte entfernt oder in Rang und Gehalt beeinträchtigt werden.

Suspension darf nicht ohne Beschluß des zuständigen Gerichts erfolgen.

Art. 157.

Kein Richter und kein Mitglied der Staatsanwaltschaft darf wider seinen Willen, außer durch Beschluß des zuständigen Gerichts in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und Formen, zu einer andern Stelle versetzt oder in Ruhestand gesetzt werden.

Art. 158.

Das Gesetz wird das Nähere über die gerichtlichen Behörden, sowie über deren Organisation, Verfahren und Competenz bestimmen.

---

## Siebenter Abschnitt.

### Von den Religionsgesellschaften.

---

Art. 159.

Kirchengemeinschaften werden vom Staate fortan nur als Religionsgesellschaften betrachtet.

Art. 160.

Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig, bleibt aber den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen.

Art. 161.

Keine Religionsgesellschaft genießt vor andern Vorrechte durch den Staat; es besteht weder Landes- kirche noch Staatsreligion.

Art. 162.

Die Verleihung von Dotationen für den Cultus von Seiten des Staats finden fernerhin nicht Statt.

Die auf den Urkunden vom zweiten Februar 1830 beruhenden, dem Cultus gewährten Dotationen bleiben in Kraft, können aber nie vermehrt werden.

Das Nämliche gilt von den bisherigen Leistungen des Staats für Besoldung der Prediger in den Landgemeinden.

Art. 163.

Der Staat hat kein Recht, Geistliche oder Religionslehrer oder Beamte einer Religionsgesellschaft vorzuschlagen, zu wählen, zu ernennen oder zu beschäftigen.

Art. 164.

Neue Religionsgesellschaften dürfen sich bilden; einer Anerkennung derselben durch den Staat bedarf es nicht.

Art. 165.

Klöster dürfen nie gegründet und geistliche Orden oder mit diesen verbundene Körperschaften weder gestiftet noch eingeführt werden.

---

## Achter Abschnitt.

### Von der Erziehung und dem Unterricht.

---

Art. 166.

Das Erziehungs- und Unterrichtswesen steht unter der Oberaufsicht des Staates und bildet einen gesonderten Zweig seiner Verwaltung; es ist der Beaufsichtigung der Geistlichkeit als solcher enthoben.

Art. 167.

Für die Bildung der Jugend sorgt der Staat in genügender Weise durch öffentliche Schulen.

Art. 168.

Wird in einer öffentlichen Schule confessioneller Religionsunterricht erteilt, so kann zur Theilnahme daran gegen den erklärten Willen der Eltern oder ihrer Stellvertreter kein Schüler angehalten werden.

Art. 169.

Für den Unterricht in den Volksschulen und niederen Gewerbschulen wird kein Schulgeld bezahlt. Unbemittelten soll auf allen öffentlichen Unterrichtsanstalten freier Unterricht gewährt werden.

Art. 170.

Niemand darf die seiner Obhut anvertraute Jugend ohne den Grad von Unterricht lassen, der für die unteren Volksschulen vorgeschrieben ist.

Art. 171.

Eltern und deren Stellvertreter können völlig frei bestimmen, wo ihre Kinder oder Pflegebefohlenen erzogen werden sollen.

Art. 172.

Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen und zu leiten und an solchen Unterricht zu erteilen, steht jedem Staatsbürger frei, wenn er der Staatsbehörde seine Befähigung dazu nachgewiesen hat.

Art. 173.

Der häusliche Unterricht unterliegt keiner Beschränkung.

Art. 174.

Die Lehrer an den öffentlichen Schulen sind Staatsdiener.

Art. 175.

Der Regierungsrath stellt die Lehrer der Volksschulen auf Vorschlag des Erziehungsrathes und des Gemeinderathes der beteiligten Gemeinde aus der Zahl der Geprüften an.  
Die Anstellung der Lehrer an den andern öffentlichen Unterrichtsanstalten geschieht auf Vorschlag des Erziehungsrathes durch den Regierungsrath.

Art. 176.

Ein besonderes Gesetz wird die Bildung des Erziehungsrathes und die Einrichtung des gesammten Unterrichtswesens ordnen.

---

## Neunter Abschnitt.

### V o n d e n G e m e i n d e n .

---

Art. 177.

Der Freistaat Frankfurt umfaßt neun Gemeinden, eine Stadtgemeinde und acht Landgemeinden.

Art. 178.

Diese Eintheilung und die gegenwärtigen Gränzen der einzelnen Gemeinden können nur durch ein Gesetz nach Anhörung der Betheiligten abgeändert werden.

Art. 179.

Jedes Grundstück muß einem Gemeinde-Verbande angehören.

Art. 180.

Jeder großjährige Staatsangehörige hat das Recht, in jeder Gemeinde nach den Bestimmungen des Gesetzes sich niederzulassen oder das Gemeindebürgerrecht zu gewinnen.

Art. 181.

Jeder großjährige Gemeindeangehörige ist Gemeindebürger.

Ein Gewerbe auszuüben ist er nur dann befugt, wenn er die für den Betrieb des Gewerbes bestehenden besonderen Bedingungen erfüllt hat.

Art. 182.

Jede Gemeinde hat einen Gemeinderath und einen Bürgerausschuß.

Art. 183.

Der Gemeinderath und der Bürgerausschuß werden von und aus den in das Bürgerbuch der Gemeinden eingetragenen Gemeindebürgern unmittelbar gewählt. Die im Art. 74 erwähnten Ausschließungen sind auch hierbei anwendbar. Ein Bestätigungsrecht oder Verwerfungsrecht hat die Staatsgewalt bei diesen Wahlen, sowie bei den von den Gemeindebehörden selbst vorgenommenen Wahlen nicht.

Art. 184.

Die Gemeinden haben, vorbehaltlich der dem Staate zustehenden, gegen alle Gemeinden gleichmäßig zu übenden Oberaufsicht, das Recht der selbständigen Verwaltung ihres Vermögens, sowie der Versorgung ihrer Gemeindeangelegenheiten überhaupt, mit Einschluß der Ortspolizei.

Art. 185.

Die Voranschläge über die Einnahmen und Ausgaben, und die Rechnungsablagen sollen jährlich veröffentlicht werden.

Art. 186.

Gemeindesteuern können nur kraft eines Gesetzes erhoben werden.

Dieses Gesetz wird von dem Volksrathe erlassen auf Grund eines von den Behörden der Gemeinde in Uebereinstimmung beschlossenen Vorschlags, welchen sie bei dem Regierungsrathe einreichen. Der Regierungsrath legt diesen Vorschlag zur Verathung und Beschlussfassung dem Volksrathe vor; dieser kann ihn nicht abändern, sondern nur annehmen oder verwerfen.

Art. 187.

Die Sitzungen des Bürgerausschusses sind öffentlich.

Art. 188.

Es ist eine Gemeinde-Ordnung zu erlassen, in welcher insbesondere die Verfassung der Gemeinden die Verwaltung ihrer Angelegenheiten, die Ausnahmen von der Oeffentlichkeit der Sitzungen des Bürger-Ausschusses, die Rechte der Gemeindebürger, der Erwerb und Verlust des Gemeindebürgerrechts, der Umfang der Oberaufsicht des Staates über die Gemeinden näher bestimmt werden.

---

## **Sechster Abschnitt.**

### **Von der Abänderung der Verfassung.**

---

Art. 189.

Der Antrag auf Abänderung einzelner Bestimmungen der Verfassung oder auf eine Durchsicht der Verfassung im Ganzen kann nur von dem Volksrathe ausgehen und auch von diesem nur mit wenigstens zwei Dritttheilen der Stimmen seiner sämtlichen Mitglieder beschlossen werden.

Art. 190.

Wird ein solcher Antrag beschlossen, so soll der Regierungsrath eine durch geheime Abstimmung erfolgende Entscheidung der großjährigen, in die Bürgerbücher ihrer Gemeinden eingetragenen Staatsbürger darüber veranlassen:

- 1) ob eine Durchsicht der Verfassung Statt finden solle? und wenn ja:
  - 2) ob die Durchsicht durch den Volksrath oder durch einen Verfassungsrath vorzunehmen sei?
- Beide Fragen werden in Einer Abstimmung erledigt.

Art. 191.

Entscheidet die Mehrheit der stimmenden Bürger für einen Verfassungsrath, so wird als solcher ein neuer Volksrath erwählt. Mit dem Zusammentritte des letzteren ist der bis dahin noch bestehende Volksrath aufgelöst. Der neue Volksrath soll seine Thätigkeit nicht über den zweiten regelmäßigen Erneuerungstermin (Art. 83. 87.) ausdehnen.

Art. 192.

Bei der Verathung des Verfassungsentwurfs wird wie bei der Verathung anderer Gesetzentwürfe verfahren. Das Erinnerungsrecht des Regierungsrathes (Art. 99—102) findet jedoch hierbei nicht Statt.

Art. 193.

Der von dem Volksrathe oder dem Verfassungsrathe genehmigte Entwurf wird den großjährigen in die Bürgerbücher ihrer Gemeinden eingetragenen Staatsbürger vorgelegt, damit sie mittelst geheimer Abstimmung über Annahme oder Verwerfung entscheiden. Zur Annahme ist mindestens eine Stimme mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen erforderlich.

---

## Elfter Abschnitt.

### Schlusss Bestimmungen.

---

Art. 194.

Die Aufzählung gewisser Rechte in der Verfassung soll nicht so ausgelegt werden dürfen, als wären dadurch andere nicht ausdrücklich erwähnte Rechte dem Volke versagt, beeinträchtigt oder beschränkt; und alle Sätze der Verfassung sollen im Zweifel nur zu Gunsten der größeren Volksrechte und der bestimmteren Freiheit der Bürger ausgelegt werden.

Art. 195.

Alle ältere Grundgesetze und diejenigen daraus abgeleiteten Staatseinrichtungen, welche mit dieser Verfassung im Widerspruch stehen, sind aufgehoben.

Beschlossen in der verfassunggebenden Versammlung des Freistaates Frankfurt am      ten  
1849.  
(Und angenommen vom Volke durch Abstimmung vom      ten      1849.)

---